

**1630.** Febr. 13.

Abt Georg v. St. Luzi und die Gemeinde Ruggell stehen in Zwist wegen dem Gottesdienst in der neu erbauten Kapelle St. Florini daselbst (soll heißen Fridolini!) wegen den Festen der Kirchweihe und des Patrons, da die Gemeinde die beiden Festfeiern ohne Entgelt ihnen ausladen will und auch gebeten hat, alle Wochen eine Messe dort zu halten. Zwischen der Gemeinde und dem neuernannten Prälaten und Pfarrer Johannes Copp wird nun vereinbart: So lange der gegenwärtige Prälat regiert, wird er an den beiden Festtagen den gebührenden Gottesdienst mit Messe und Predigt halten gegen 1 fl Honorar. Doch soll daraus keine Verpflichtung erwachsen. Ebenfalls verspricht der Abt, jedoch nur für die Zeit seiner Verwaltung, wöchentlich oder alle 14 Tage in der Kapelle Messe lesen zu lassen; für die Nachfolger sei freie Hand gewahrt. Zeugen P. Friedrich Rommel, Prior v. Roggenburg, P. Joh. Widemann, Administr. v. Churwalden, Georg Hafler, Ammann der Herrsch. Schellenberg, Uli Ori, Kirchenvogt, Uli Büchel des Gerichts, Basti Wagner und Andreas Büchel als Vertreter von Ruggell. Papier. Copie.

**1630.** Sept. 4. Roggenburg.

Michael, Abt v. Roggenburg und Vaterabt von St. Luzi, urkundet: Da das Kloster St. Luzi wegen einigen pfarrlichen Rechten der Pfarre Benden gegen die Freiherrn v. Sax sich zu verteidigen gezwungen ist, und dem P. Johannes Copp, als dem Administrator des genannten Klosters, die Vertretung jener Pfarrei ohnedem obliegt, so gebe ich demselben auch meinerseits volle Gewalt, gegen die genannten Freiherrn zu Sax rechtlich vorzugehen. Papier. Siegel und Unterschrift des Abtes.

**1639.** Nov. 7. Chur.

Bischof Johannes an die Gläubigen des Bistums. Er werde den Verordnungen des Concils von Trient gemäß von Zeit zu Zeit das Bistum bereisen, zu firmen und Visitation zu halten. Da er aber nicht aus sich selbst von allen Verhältnissen sich unterrichten könne, fordert er alle Gläubigen auf, ihm bei Gelegenheit seiner Anwesenheit die bestehenden Mißstände namhaft zu machen. Diese Mitteilungen haben sich zu beziehen auf: die Amtsführung und Lebenshaltung der Geistlichen, Verwaltung der Kirchengüter, Vernehmung der Kranken, Kinderlehre, Wirtshausbesuch der Geistlichen, Instandhaltung der Pfrundhäuser, Lesen verbotener Schriften, Entheiligung der Sonn- und Feiertage, Übertretung des Fastengebotes, abergläubische Gebräuche, ungültige Ehen und Wucher. Die Gläubigen werden strenge verhalten, hierüber dem Bischof unter dem Siegel der Verschwiegenheit, wenn nötig, Anzeige zu erstatten und die Pfarrer müssen dieses Schreiben von den Kanzeln vorlesen. Papier. Copie.